

# RS Vwgh 1993/2/17 91/12/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
63/02 Gehaltsgesetz  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §37;  
AVG §52;  
BDG 1979 §51 Abs2;  
DVG 1984 §8 Abs1;  
GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Begnügt sich die Dienstbehörde nicht mit den als ungenügend empfundenen ärztlichen Bescheinigungen und wird das von ihr eingeholte Ergänzungsgutachten den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht, hat sie in Ermangelung eigener ärztlicher Fachkompetenz ein Sachverständigengutachten (hier zweckmäßigerweise aus dem neurologisch-psychiatrischen Fach) einzuholen, das einer Schlüssigkeitsüberprüfung standhält. Vor allem aber hat die Dienstbehörde zu klären, zu welcher konkreten Dienstleistung der Beamte tatsächlich verpflichtet ist und aus welchen - krankheitsbedingten - Gründen er (nicht) in der Lage wäre, dieser Dienstverpflichtung nachzukommen.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Anforderung an ein Gutachten Gutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120165.X11

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)